

Reglement für die Spezialfinanzierung Elektrizitätsversorgung



Einwohnergemeinde Ringgenberg

Gemeindeversammlung vom 07. Juni 2017

Inhalt

I	Rechtsverhältnis	3	
	Art. 1	Geltungsbereich	3
	Art. 2	Zusammenarbeitsvertrag	3
II.	Finanzielles	3	
	Art. 3	Entschädigung	3
	Art. 4	Finanzierungsgrundsatz	4
	Art. 5	Gewinnabschöpfung	4
	Art. 6	Interne Verrechnungen	4
	Art. 7	Verzinsung	4
	Art. 8	Abschreibungen	4
III.	Zuständigkeits- und Übergangsbestimmungen	5	
	Art. 8	Zuständigkeit	5
	Art. 9	Inkrafttreten	5

Die Einwohnergemeinde Ringgenberg (nachfolgende Gemeinde), gestützt auf

- die Gemeindeverordnung Art. 86 ff., Spezialfinanzierung
- die Gemeindeordnung Art. 4 lit. a, Annahme von Reglementen
- das Reglement betreffend die Übertragung der Elektrizitätsversorgung an die BKW Energie AG, insbesondere Art. 10 und 11

erlässt das folgende Reglement:

I Rechtsverhältnis

Art. 1

Geltungsbereich Das Reglement gilt für die Elektrizitätsversorgung der Einwohnergemeinde Ringgenberg und regelt, in Ergänzung des Reglements betreffend die Übertragung der Elektrizitätsversorgung an einen Anbieter, die Verwendung der finanziellen Erträge aus der Verpachtung der Elektrizitätsversorgung der privaten Haushalte, des Gewerbes und der Industrie sowie die öffentliche Beleuchtung der Gemeinde und die Führung der Spezialfinanzierung.

Art. 2

Zusammenarbeitsvertrag Der Gemeinderat schliesst für die Elektrizitätsversorgung einen Zusammenarbeitsvertrag ab mit einem entsprechenden Anbieter ab.

II Finanzielles

Art. 3

Entschädigung Der Anbieter und Vertragsschliessender mit der Gemeinde entrichtet der Gemeinde den Pachtzins gemäss massgebenden Parameter für die Pachtzinsberechnung.

- a) Kalkulatorische Abschreibung auf das Verteilnetz gemäss Branchenvorgaben
- b) Anlagenzeitwert des Verteilnetzes der Gemeinde Ringgenberg

c) Zinssatz der Gemeinde auf Basis WACC (100 % risikoloser Zins + 75 % Risikozins)

Pachtzinsberechnung

+ Kalkulatorische Abschreibungen

+ Anlagenzeitwert * Zinssatz für die Gemeinde

= Pachtzins

² Die Einzelheiten werden im Vertrag geregelt.

Art. 4

Finanzierungs-
grundsatz

Die Entschädigung soll in erster Linie die Aufwendungen für den Betrieb und Unterhalt sowie die Verzinsung, Abschreibungen und Investitionsfolgekosten decken. Darüber hinaus sollen Mittel für die Finanzierung von zukünftigen Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten bereitgestellt werden.

Art. 5

Gewinnab-
schöpfung

Die Abgabe aus der Elektrizitätsversorgung an die Gemeinde beträgt zwischen 50% und 70% des errechneten Pachtzinses gemäss Art. 3 und wird jährlich vom Gemeinderat festgelegt.

Art. 6

Interne Ver-
rechnungen

Zwischen der allgemeinen Verwaltung und der Elektrizitätsversorgung erbrachte Leistungen werden gegenseitig verursachergerecht, nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen berechnet und intern verrechnet.

Art. 7

Verzinsung

Der Bestand der Spezialfinanzierung abzüglich des aktivierten Verwaltungsvermögens der Elektrizitätsversorgung wird verzinst. Der Gemeinderat legt diesen Zinssatz jährlich fest.

Art. 8

Abschreibungen

Die ordentlichen Abschreibungen werden je Anlagekategorie linear nach der Nutzungsdauer vorgenommen gemäss Art. 83 Abs. 1 und 2 der Gemeindeverordnung (GV) des Kantons Bern. Zusätzliche Abschreibungen sind bei gebührenfinanzierten Spezialfinanzierungen nicht möglich Art. 84 Abs. 2 GV.

III Zuständigkeit- und Übergangsbestimmungen

Art. 8

Zuständigkeit Für Beschlüsse für Ausgaben der Elektrizitätsversorgung gelten die ordentlichen Zuständigkeiten gemäss geltender Gemeindeordnung.

Art. 9

Inkrafttreten Dieses Reglement tritt am 01. Juli 2017 in Kraft.

GENEHMIGUNG

Das vorliegende Reglement wurde an der Gemeindeversammlung vom 07. Juni 2017 genehmigt.

Ringgenberg, 07. Juni 2017

Gemeindeversammlung Ringgenberg



Samuel Zurbuchen
Gemeindepräsident



André Chevrolet
Gemeindeschreiber

Auflagezeugnis

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das vorliegende Reglement für die Spezialfinanzierung Elektrizitätsversorgung während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 07. Juni 2017 öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde ordnungsgemäss im Amtsanzeiger publiziert. Innerhalb der Rechtsmittelfrist sind keine Einsprachen eingelangt.

Ringgenberg, 14. Juli 2017

Gemeindeverwaltung Ringgenberg



André Chevrolet
Gemeindeschreiber